

**Begründung
zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften
Nr. 65 „Lindenmatten I“, 3. Änderung**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2006 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 65 „Lindenmatten I“ zu ändern.

Die städtischen Grundstücke Flst.-Nr. 457 / 1 und 458 entlang der Schaffhauser Straße (östlich des Bahnüberganges Waldshuter Straße) sind im derzeit geltenden Bebauungsplan „Lindenmatten I“ als nicht überbaubare Grundstücke ausgewiesen. Die Flächen werden derzeit als Grünanlagen genutzt bzw. sind mit einem Parkplatz und Garagen überbaut.

Nachdem frühere Überlegungen hinsichtlich der Verlegung bzw. Verbreiterung der B 34 hinfällig sind, wurde mit der Straßenbauverwaltung ein neues Überbauungskonzept vereinbart, das auch das künftige Rad- und Gehwegkonzept berücksichtigt. Die charakteristische Baumallee entlang der Bundesstraße ist dabei weitgehend zu erhalten.

Bauplanungsrecht

Die künftige Überplanung für diese Grundstücke sieht die Ausweisung eines Mischgebietes (Gewerbe/Wohnen) vor, das eine ein- bis zweigeschossige Bebauung zulässt.

Die das Grundstück Flst.-Nr. 457/1 querende 110-kV-Erdleitung der EnBW (Energiedienst Baden-Württemberg) wird mit einem Leitungsrecht gesichert. Eine Überbauung ist erst im Bereich des 1. Obergeschosses möglich.

Die Grundstückszufahrten zur B 34 werden, ggf. durch Verbesserung des Ausbauszustandes, im Bestand beibehalten. Zusätzliche Zu- und Abfahrten sind nicht vorgesehen.

Natur und Umwelt

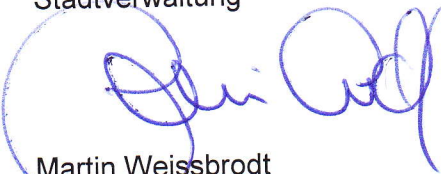
Siehe hierzu den Umweltbericht des Umweltreferates der Stadt Bad Säckingen als Anlage.

Sonstige Auswirkungen

Weitere Auswirkungen durch die Bebauungsplanänderung sind nicht ersichtlich.

Bad Säckingen, den 18.02.2008

Stadtverwaltung



Martin Weissbrodt
Bürgermeister